

der Kirchenzehnt in Böhmen nicht einheitlich geregelt sei³⁰. In eine ähnliche Richtung zielte die Frage, ob man die Zehnten, die seine Vorgänger an geistliche Institutionen abgetreten hatten, kraft der eigenen bischöflichen Autorität zurückfordern könne. Andreas bat außerdem um Rat, wie man Kanoniker illegitimer Herkunft beurteilen solle³¹. Während die zuletzt erwähnte Frage vom Papst mit Diplomatie und pastoralem Feingefühl beantwortet wurde³², bestand er in der Frage der Erhebung des Kirchenzehnten am 15. Oktober 1216 darauf, dass der Bischof die Sache in Ordnung bringen müsse und im Extremfall zu kirchlichen Strafen greifen dürfe³³.

Der genaue Verlauf der nachfolgenden Ereignisse bis zur Eskalation der Situation, zu der die Ausrufung des Interdikts über die Prager Diözese durch den Bischof maßgeblich beitrug, ist nicht leicht zu rekonstruieren. Andreas scheint zunächst zwei Dinge in Angriff genommen zu haben, in denen sich viel Konfliktpotenzial verbarg: Erstens befasste er sich mit Besetzungen von Kirchenämtern, die dem kanonischen Recht nicht entsprachen, was vor allem Kleriker illegitimer Geburt betroffen haben dürfte³⁴. Dabei ist zu betonen, dass die meisten Kleriker böhmischer Herkunft entweder aus dem Adel – die Bedeutung des Amtes korreliert in solchen Fällen mit der Vornehmheit der Abstammung – oder immer noch aus den zahlreichen Priesterfamilien stammten, in denen das Amt über Generationen vererbt worden war. In beiden Fällen war Abhängigkeit von der Familie (oft auch der Familie des Patrons der Pfründe) garantiert und ein Konflikt vorprogrammiert³⁵. Damit ist zweitens eng die Frage der einheitlichen Erhebung des Kirchenzehnten verbunden, denn diese neue Praxis hätte alle

30) Die Beschwerde ist aus der Antwort des Papstes (15. Oktober 1216) zu erschließen, *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* II. 1198–1230, hg. von Gustav FRIEDRICH (1912) S. 120 Nr. 129.

31) Die Anfrage des Bischofs ist aus der Antwort des Papstes (29. Oktober 1216) bekannt, *Codex diplomaticus* (wie Anm. 30) S. 120f. Nr. 130.

32) Die betroffenen Kleriker durften den Papst um eine Dispens bitten, zugleich sollte Andreas II. in solchen Fällen vorsichtig vorgehen, in denen eine Lösung im Einklang mit dem Kirchenrecht nicht praktikabel gewesen wäre.

33) *Codex diplomaticus* (wie Anm. 30) S. 120 Nr. 129.

34) Es sind zumindest drei betroffene Kleriker bekannt, die noch vor dem Herbst 1216 um eine Dispens wegen ihrer illegitimen Geburt baten, vgl. *Codex diplomaticus* (wie Anm. 30) S. 121f. Nr. 131, S. 122f. Nr. 132.

35) Vgl. Zdeňka HLEDÍKOVÁ, *K otázkám vztahu duchovní a světské moci ve druhé polovině 14. století* [Zu den Fragen der Beziehung geistlicher und weltlicher Macht in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts], in: DIES., *Svět české středověké církve* [Die Welt der mittelalterlichen Kirche Böhmens] (2010) S. 14–23.